



Stellungnahme
der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und der Kassenzahnärztlichen
Bundesvereinigung (KZBV)
zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei
patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung
mit Kinderarzneimitteln

(Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz –
ALBVVG)

Die Bundeszahnärztekammer–Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V.(BZÄK) und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) nehmen zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln“ (ALBVVG-RefE) gern Stellung.

Unter Berücksichtigung der Betroffenheit, widmet die Stellungnahme von BZÄK und KZBV sich ausschließlich Artikel 1, Nr. 2 ALBVVG-RefE. Darin heißt es:

„7. zur Ausübung der Zahnheilkunde berechnigte Personen, soweit es sich um Fertigarzneimittel, die ausschließlich in der Zahnheilkunde verwendet und bei der Behandlung am Patienten angewendet werden oder um medizinische Gase handelt,“

BZÄK und KZBV begrüßen, dass der Gesetzgeber mit der geplanten Änderung des § 47 Arzneimittelgesetz die direkte Belieferung von Lachgas an Zahnärztinnen und Zahnärzte ermöglicht.